

Erste Satzung zur Änderung der Rücklagenordnung der Architektenkammer Thüringen

vom 19.06.2019

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Thüringen hat am 17.05.2019 aufgrund des § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG) vom 14.12.2016 (GVBl. S. 529) i.V.m. § 19 Abs. 2 Haushalts- und Kassenordnung der Architektenkammer Thüringen vom 18.05.2018 (DAB 09/2018, Regionalteil Ost, S. 47) die folgende Satzung zur Änderung der Rücklagenordnung der Architektenkammer Thüringen vom 31.08.2017 (DAB 01/2018, Regionalteil Ost, S. 81) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Rücklagenordnung

Die Rücklagenordnung der Architektenkammer Thüringen vom 31.08.2017 (DAB 01/2018, Regionalteil Ost, S. 81), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Höhe der Rücklage ist jährlich zu überprüfen und wird durch gesonderten Beschluss der Vertreterversammlung unter Beachtung des Gebots der Schätzgenauigkeit sachgerecht und vertretbar jährlich festgelegt.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, insbesondere im Falle einer vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung die rechtzeitige Leistung von Ausgaben nach Maßgabe des Haushaltsplans ohne Inanspruchnahme von Kassenkrediten zu sichern.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, große Schwankungen in den Einnahmen oder Ausgaben auszugleichen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Über die Bildung, Beibehaltung und Auflösung von Sonderrücklagen entscheidet die Vertreterversammlung durch gesonderten Beschluss. Sie legt den Verwendungszweck, den Umfang und den Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Rücklage hinreichend fest und überprüft jährlich deren Notwendigkeit nach Grund und Höhe.“

b. Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Neben den im Haushalt vorgesehenen Zuführungen können unter Beachtung der für außer- und überplanmäßige Haushaltsausgaben geltenden Vorschriften (§ 17 Haushalts- und Kassenordnung der Architektenkammer Thüringen vom 18.05.2018, DAB 09/2018, Regionalteil Ost, S. 47) weitere Mittel aus Überschüssen des Vorjahreshaushaltes oder aus Einsparungen im laufenden Haushalt an die Rücklagen abgeführt werden.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuführungen und Abgänge der einzelnen Rücklagen sind im Haushaltsplan einzeln auszuweisen und zu erläutern.“

7. § 13 wird aufgehoben.

8. § 14 wird neuer § 13 und wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird aufgehoben.

b. Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

9. § 15 wird neuer § 14.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung im Deutschen Architektenblatt, Regionalteil Ost, in Kraft.

Erfurt, den 19.06.2019

Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt, Architekt
Präsident
Architektenkammer Thüringen